

---

## Bekanntmachung

### Angliederung von Grundflächen die zu keinem Jagdbezirk gehören nach § 12 Absatz 5 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG)

Die untere Jagdbehörde Lörrach trifft folgende

#### I. Entscheidung

a.) Die Grundstücke mit den Flurstücksnummern

1034/1 (teilweise), 1179/0, 1179/1, 1180/0, 1195/0, 1197/0 und 1206/3 der Gemarkung Raitbach,

werden gemäß § 12 Absatz 5 JWMG mit Wirkung zum 01.04.2022 dem Eigenjagdbezirk „Hohe Möhr“ der Stadt Schopfheim angegliedert.

b.) Die Grundstücke mit den Flurstücksnummern

1157/0, 1158/0, 1177/0, 1177/1, 1178/0, 1188/0, 1188/1, 1189/0, 1189/1, 1190/0, 1198/0, 1200/0, 1202/0, 1202/1, 1203/0, 1204/0, 1236/0 (teilweise) der Gemarkung Raitbach,

werden gemäß § 12 Absatz 5 JWMG mit Wirkung zum 01.04.2022 dem Eigenjagdbezirk „Hasel“ der Landesforstverwaltung (ForstBW) angegliedert.

c.) Die Grundstücke mit den Flurstücksnummern

1049, 1049/1, 1050, 1051, 1051/1, 1052, 1053, 1054, 1057, 1058/2, 2801, 2802, 2802/2, 2803, 2804, 2804/1, 2805, 2806, 2806/1, 2806/2, 2807, , 2807/2, 2807/3, 2808, 2809/1, 2809/2, 2809/3, 2812, 2813, 2814, 2815, 2816, 2817, 2818, 2818/1, 2818/2, 2818/3, 2818/4, 2818/5, 2818/6, 2818/7, 2819, 2820, 2822, 2822/1, 2823, 2824, 2825, 2826, 2827, 2828, 2829, 2830, 2831, 2832, 2833, 2833/1, 2834, 2834/1, 2835, 2836, 2838, 2839, 2840, 2841, 2842, 2844/1, 2846/1, 2847/1, 2879, 2880, 2882, 2882/1, 2883, 2902, 2902/1, 2902/2, 2903, 2904, 2905, 2906, 2907, 2907/1, 2907/2, 2908, 2909, 2910, 2911, 2911/1, 2912, 2913, 2914, 2914/1, 2915, 2915/1, 2915/2, 2916, 2917, 2918, 2919, 2920, 2921, 2922, 2923, 2923/1, 2924, 2924/1, 2924/2, 2925, 2926, 2927, 2928, 2929, 2930, 2930/1, 2931, 2932, 2933/1, 2934, 2934/1, 2934/2, 2935, 2936, 2937, 2938, 2939, 2940/1, 2940/2, 2940/3, 2940/4, 2940/5, 2941, 2943, 2944, 2945, 2946/1, 2946/2, 1102, 1103, 1103/1, 1104, 1106, 1108, 1109, 1110, 1111, 1112, 1113, 1132, 1133, 1136, 1137, 1138, 1139, 1140, 1141, 1142, 1143, 1144, 1145, 1146, 1147, 1148, 1149, 1150, 1152, 1153, 1154, 1155, 1214, 1214/1, 1215, 1216, 1217, 1218, 1276/4, 1276/5, 1276/6, 1276/7, 1276/8

2951 (Teilweise bis Straßenmitte) 2807/1 (Teilweise; Wegesmitte/Abzweig FI-St 2950), 2950 (Teilweise; Wegesmitte bis Gewässermitte), 2949, 2948, 2947 (teilweise bis Gewässermitte), 1058/1, 1057/1, 1055, (teilweise bis Wegesmitte) der Gemarkung Gersbach,

werden gemäß § 12 Absatz 5 JWMG mit Wirkung zum 01.04.2022 dem Eigenjagdbezirk „Gersbach“ der Stadt Schopfheim angegliedert.

d.) Die Grundstücke mit den Flurstücksnummern

2264, 2265, 2268, 2269, 2271, 2272, 2273, 2274, 2275, 2276 der Gemarkung Gersbach,

werden gemäß § 12 Absatz 5 des JWMG mit Wirkung zum 01.04.2022 dem Eigenjagdbezirk „Gersbach“ der Stadt Schopfheim angegliedert.

e.) Die Grundstücke mit den Flurstücksnummern

1087, 1090, 1091, 1094, 1130, 1130/1, 1151, 1210, 2802/1, 2837, 2839/1, 2841/1, 2842/1, 2844, 2846, 2847, 2849, 2850, 2851, 2852, 2854, 2855, 2856, 285671, 2857, 2858, 2859, 2860, 2861, 2866, 2870, 2871, 2872, 2873, 2874/2, 2875, 2878, 2883/1, 2884, 2885, 2885/1, 2886, 2887, 2889, 2890, 2890/1, 2891, 2893, 2895, 2897, 28992901, 2901/1, 2901/4,

2951 (Teilweise; bis Straßenmitte) 2807/1 (Teilweise; bis Wegesmitte/Abzweig FI-St 2950), 2950 (Teilweise; Wegesmitte bis Gewässermitte), 2949, 2948, 2947 (teilweise bis Gewässermitte), 1058/1, 1057/1, 1055, (teilweise bis Wegesmitte) der Gemarkung Gersbach,

werden gemäß § 12 Absatz 5 JWMG mit Wirkung zum 01.04.2022 dem Eigenjagdbezirk „Hasel“ der Landesforstverwaltung (ForstBW) angegliedert.

## II.

### Begründung

#### a) Sachverhalt

Die Stadt Schopfheim und die Anstalt Öffentlichen Rechts „ForstBW“ haben im Jahr 2011 zur Verbesserung der Waldeigentumsstruktur und zur besseren Bewirtschaftung Ihrer Wälder einen Waldflächentausch vorgenommen. Dadurch kam es auch im jagdlichen Bereich zu Änderungen. Unter anderem ist bei der Stadt Schopfheim ein neuer Eigenjagdbezirk („Hohe Möhr“) entstanden. Weiterhin vergrößerte sich durch den Waldtausch die staatliche Eigenjagd „Hasel“ im Bereich „Kohlbachhalde/Schanzbühl“.

Durch den Waldtausch und mit der Entstehung des Eigenjagdbezirkes „Hohe Möhr“ stoßen nun zwei Eigenjagdbezirke aneinander und trennen eine rund 130 ha große Fläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes „Schopfheim I“ ab. Diese Fläche ist nun keinem Jagdbezirk mehr zugeordnet und befindet sich auf den Gemarkungen Raitbach und Gersbach (Ortschaft Schlechtnau). Da die Fläche kleiner wie 150 ha ist, entsteht auch kein neuer gemeinschaftlicher Jagdbezirk, sondern die Flächen müssen durch die untere Jagdbehörde einem oder mehreren angrenzenden Jagdbezirken zugeordnet werden.

Nach § 12 Abs. 5 JWMG muss die untere Jagdbehörde diesen Flächen einem angrenzenden

Jagdbezirk zuordnen. Zum 01.04.2022 wurden neue Jagdpachtverträge abgeschlossen die diesen Sachverhalt bereits berücksichtigen. Die formalen Anpassungen für die Angliederungen treten deshalb rückwirkend zum 01.04.2022 in Kraft.

Um sinnvolle und nachvollziehbare Jagdgrenzen zu finden, hat die untere Jagdbehörde im Benehmen mit den betroffenen Eigenjagdbesitzern die abgetrennte Fläche sinnvoll aufgeteilt. Es wurde besonders darauf geachtet, dass die zukünftigen Jagdgrenzen auch im Gelände gut auffindbar sind. Deshalb wurden überwiegend markante Waldwege und Bäche als Jagdgrenzen definiert. In einigen wenigen Fällen wurde aber auch die Flurstücksgrenze als Jagdgrenze festgesetzt.

Darüber hinaus hat die untere Jagdbehörde festgestellt, dass auch im Bereich „Fetzenbach“ weitere Privatwaldflurstücke von zwei Eigenjagdbezirken (Stadt und ForstBW) umschlossen werden. Auch hier erfolgt eine Angliederung an den Eigenjagdbezirk der Stadt Schopfheim, da dies aus Jagdausübungsgesichtspunkten sinnvoll erscheint.

#### **b) Rechtliche Gründe**

Nach § 12 Abs. 5 JWMG muss die untere Jagdbehörde, Grundflächen die zu keinem Jagdbezirk gehören nach den Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung benachbarten Jagdbezirken angliedern.

Die in der Ziffer I a.) aufgeführten Flurstücke könnten sowohl dem Eigenjagdbezirk „Hasel“ von ForstBW als auch dem Eigenjagdbezirk „Hohe Möhr“ der Stadt Schopfheim angegliedert werden. Die Mehrheit der anzugliedernden Flächen liegt im Eigenjagdbezirk der Stadt Schopfheim. Zudem befinden sich große Wildeinstände im Bereich des Gleichen/Hohe Möhr. Aufgrund einer besseren Jagdausübung werden die o.g. Flurstücke deshalb dem Eigenjagdbezirk der Stadt Schopfheim „Hohe Mohr“ angegliedert. Zwischen den Eigenjagdbezirken verläuft der „Sandwurfweg“. Er bildet zukünftig überall dort die Jagdgrenze (Wegesmitte) wo die Eigenjagdbezirke den Waldweg nicht vollständig umschließen.

Die in der Ziffer I b.) aufgeführten Flurstücke könnten sowohl dem Eigenjagdbezirk „Hasel“ von ForstBW als auch dem Eigenjagdbezirk „Hohe Möhr“ der Stadt Schopfheim angegliedert werden. Aufgrund einer besseren Jagdausübung bzw. der Topographie (Senke/Unterhang, Bach) sowie der öffentlichen Straße und den Eigentumsverhältnissen von ForstBW werden die o.g. Flurstücke dem Eigenjagdbezirk „Hasel“ von ForstBW angegliedert. Die Angliederung unter Ziffer I b.) wird bis zur Gemarkungsgrenze von Raitbach und Gersbach festgesetzt. Zwischen den Eigenjagdbezirken verläuft der „Sandwurfweg“. Er bildet zukünftig überall dort die Jagdgrenze (Wegesmitte) wo die Eigenjagdbezirke den Waldweg nicht vollständig umschließen.

Die in der Ziffer I c.) aufgeführten Flurstücke könnten sowohl dem Eigenjagdbezirk „Hasel“ von ForstBW als auch dem Eigenjagdbezirk „Gersbach“ der Stadt Schopfheim angegliedert werden. Aufgrund einer besseren Jagdausübung (Einstand im Bereich „Tannenkopf“) und der markanten Trennlinie durch die Kreisstraße werden die o.g. Flurstücke dem Eigenjagdbezirk „Gersbach“ der Stadt Schopfheim angegliedert. Durch die Angliederung an einen kommunalen Eigenjagdbezirk können die Grundstückseigentümer auch Sachverhalte wie Wildschadensregulierung an den Ortschaftsrat der Stadt Schopfheim herantragen. Eine Berücksichtigung der Sachverhalte muss dort aber nicht zwingend erfolgen. Für Wildschadensverhütungsmaßnahmen, Wildschadensanmeldungen und Wildschadensabwicklung gelten die vertraglichen und gesetzlichen Regelungen.

Die in der Ziffer I d.) aufgeführten Flurstücke könnten sowohl dem Eigenjagdbezirk „Wehraltal/Todtmoos“ von ForstBW als auch dem Eigenjagdbezirk der Stadt Schopfheim „Gersbach“ angegliedert werden. Zudem befinden sich große Wildeinstände im Bereich des „Scheurerkopf“ und dem Weiler „Fetzenbach“. Weiterhin befindet sich eine Austrittsmöglichkeit für das Wild auf dem angrenzenden Flurstück 2341 (Weide). Somit wird auch sichergestellt, dass eine Bestandregulierung des Wildes grundsätzlich möglich sein sollte. Aufgrund einer besseren Jagdausübung werden die o.g. Flurstücke deshalb dem Eigenjagdbezirk „Gersbach“ der Stadt Schopfheim angegliedert. Die Jagdgrenze verläuft zukünftig entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 2271, 2268, 2265, 2264 und 2263 und 2271/1 der Gemarkung Gersbach.

Die in der Ziffer I e.) aufgeführten Flurstücke können sowohl dem Eigenjagdbezirk „Hasel“ von ForstBW als auch dem Eigenjagdbezirk der Stadt Schopfheim „Gersbach“ angegliedert werden. Zudem befinden sich Wildeinstände im Bereich „Schanz“. Zudem befindet sich eine Austrittsfläche für das Wild auf den angrenzenden Flurstücken 2884, 2885 und 2885/1 (Weide). Somit wird auch sichergestellt, dass eine Bestandregulierung des Wildes grundsätzlich möglich ist. Darüber hinaus erscheint es aufgrund der Topographie (Unterhang, Bach) sowie der markanten Trennlinie durch die Kreisstraße sinnvoll, dass die o.g. Flurstücke dem Eigenjagdbezirk „Hasel“ von ForstBW angegliedert werden. Die Angliederung unter Ziffer I e.) wird nur bis zur Gemarkungsgrenze von Raitbach und Gersbach, unterhalb der Kreisstraße K6352, unterhalb dem namenlosen Waldweg (Fl.-St.: 2807/1, „Lifhüsle“ bis Schlechtbach), bis zum Schlechtbach und bis zur Kreuzung Schlechtbach/Kohlbachweg festgesetzt. Die Straßen- oder Wegesmitte, bzw. Bachmitte bilden zukünftig überall dort die Jagdgrenzen wo die Eigenjagdbezirke aneinanderstoßen.

Da die Angliederung im öffentlichen Interesse liegt, wird auf eine Gebührenerhebung nach § 1 Absatz 3 der Gebührenverordnung des Landkreises Lörrach i. V. m. § 10 Absatz 4 des Landesgebührengesetzes verzichtet.

#### IV. Rechtsbehelf

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Lörrach mit Sitz in Lörrach eingelegt werden.

Hinweis:

Sie können sich an die Forst- und Jagdbehörde, Palmstraße 3, 79539 Lörrach, oder an jede andere Dienststelle des Landratsamtes Lörrach wenden.

Lörrach, 26.10.2022



Matthias Leisinger